



Deutsch-Französischer Chor Dresden e.V.

Satzung des Deutsch-Französischen Chores Dresden

I Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französischer Chor Dresden" e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der 1997 gegründete Verein ist beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist definiert durch die Zielstellungen
 - a) Pflege des kulturvollen Chorgesanges,
 - b) Förderung insbesondere des deutsch-französischen Kulturaustauschs,
 - c) Integration der Mitglieder in das kulturelle Leben Dresdens,
 - d) Auftreten in der Öffentlichkeit bei Chorkonzerten.
2. Der Verein ist Mitglied im Ostsächsischen Chorverband e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (Sängerinnen und Sänger mit entsprechender Stimmbegabung),
 - b) fördernde Mitglieder zur Unterstützung des Vereins,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen hierzu des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeit ruhen. Der Vorstand entscheidet darüber im Einzelfall.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind die ordentlichen Mitglieder gegenüber passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern vorrangig zu berücksichtigen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Ordentliche, passive Mitglieder und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Den Ehrenmitgliedern ist die Zahlung eines Beitrages freigestellt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Austritt des Mitglieds,
 - b) den Tod des Mitglieds,
 - c) den Ausschluß des Mitglieds,
 - d) die Auflösung des Vereins.
2. Mitglieder können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Jegliches Choreigentum ist zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds dem Zweck, den Aufgaben und den Zielen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
 - b) das Mitglied den fälligen Beitrag unbegründet mehr als drei Monate schuldet.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Verwaltung des Vereins

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Satzung des Vereins und ihre Änderungen,
- b) den Ausschluß von Mitgliedern nach vorhergehender Entscheidung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit und den Veranstaltungsrahmen,
- g) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) die Wahl des Chorleiters.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet im IV. Quartal eine Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der ordentlichen und passiven Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung; er stellt die Tagesordnung auf.
4. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per e-mail 14 Tage vorher bekanntzugeben.

§12 Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen und passiven Mitglieder anwesend ist.
2. Ist bei der Sitzung nach ordnungsgemäßer Einladung die erforderliche Zahl der anwesenden ordentlichen und passiven Mitglieder nicht erreicht, so ist bei der danach stattfindenden zweiten Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen und passiven Mitglieder beschlußfähig.
3. Ordentliche und passive Mitglieder haben je eine Stimme.
4. Nicht anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich abstimmen.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 2. Der Versammlungsleiter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge auf und sorgt für eine ausreichende Beratung. Vorliegende Anträge werden bei den einzelnen Tagesordnungspunkten behandelt.
 3. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben.
 4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 5. Wahlen erfolgen geheim. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung bestellter Wahlvorsteher.
 6. Ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlußfassung und den Wahlen außer Betracht.
 7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- IV Vorstand

§14 Mitglieder des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§15 Wahl und Abwahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann sich der Restvorstand durch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§16 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Ziele des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Grundsätzen zu realisieren.
3. Der Vorstand ist berechtigt, über die Finanzmittel des Vereins zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verfügen, in diesem Rahmen Verträge mit Dritten abzuschließen und den Verein rechtlich zu verpflichten.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben entstehenden Aufwendungen werden erstattet.

§17 Geschäftsverfahren

1. Der 1. Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
2. Der Vorstand kann Mitglieder und andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und zur Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsaufgaben heranziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§18 Chorleiter

1. mit Satzungsänderung vom 31.1.2000 entfallen.
2. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins.
3. Der Chorleiter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
4. Die Aufgaben und das Honorar des Chorleiters werden in einem separaten Honorarvertrag vereinbart.

V Rechnungs-und Kassenprüfung

§19 Liquidität

Der Verein darf Ausgaben nur tätigen, soweit sie durch zur Verfügung stehende Finanzmittel gedeckt sind. Die Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt.

§20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.

§21 Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnung des Vereins mit Unterlagen mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob
 - a) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
 - b) alle Ein- und Ausgaben erfaßt sind,
 - c) die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.
3. Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Schatzmeister bzw. der Vorstand für die notwendige Klärung zu sorgen.
4. Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlußbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer empfehlen auf Grund ihrer Prüfung, ob dem Vorstand die erforderliche Entlastung erteilt werden soll.

V Schlußvorschriften

§22 Satzungsänderungen

Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das evtl. vorhandene Vermögen an den Ostsächsischen Chorverband e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Chorwesens und der deutsch-französischen Freundschaft einzusetzen hat.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt geändert nach notarieller Bestätigung in Kraft.
Dresden, den 26.09.2009
Änderungen beschlossen am 02.11.2007

www.dfc-dresden.de letzte Änderung: 02.11.2007